

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a5ac6d6-43bb-3657-9964-1534cb695c2f>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 202 StPO - Anordnung ergänzender Beweiserhebungen

¹Bevor das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, kann es zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen. ²Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

